
**B-PLAN NR. 10 GRUNDSCHULE MIT MEHRZWECKHALLE
FLERZHEIM, STADT RHEINBACH**

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 29. Februar 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 29. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ANLASS	1
2.	DATENGRUNDLAGEN DER ASP I	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5.	LEBENSRAUMSITUATION	10
6.	MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN	16
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum	16
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	25
6.2.1	Fledermäuse	25
6.2.2	Vögel	26
6.2.3	Amphibien	30
7.	MAßNAHMEN	32
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	34
9.	LITERATUR	37

1. ANLASS

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundschule mit Mehrzweckhalle Flerzheim“. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt 5307 „Rheinbach“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2024),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2024),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 19.01.2024 von Herrn Weddeling, Anfrage weitergeleitet an Herrn Müller / EGE-Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., beantwortet am 21.01.2024),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (schriftl. Anfrage am 30.01.2024, beantwortet am 31.01.2024 von Herrn Weber),
- Durchführung einer Ortsbegehung am 31.01.2024: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet, FNP-Änderungsbereich und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundschule mit Mehrzweckhalle Flerzheim“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulneubaus und einer Mehrzweckhalle zu schaffen.

Die Lage des B-Plangebietes (ca. 7.500 m²) ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.



Abb. 1: Lage B-Plangebiet (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2023).



Abb. 2: Lage B-Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2023).

Zum geplanten Vorhaben lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden ASP I noch keine näheren Angaben vor. Es wird von einer weitgehenden Inanspruchnahme des Plangebietes durch Bebauung ausgegangen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen

und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze und Bau-/Rückbauarbeiten an Gebäuden können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Freiflächen durch die Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von offenen Flächen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird.
- (Anlagebedingte) Tötungsrisiken: Glasfronten von Gebäuden können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko verursachen, insbesondere wenn es sich um größere spiegelnde Glasflächen handelt oder wenn Durchsicht möglich ist (z.B. Verglasungen über Eck).

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt nahe der Ortslage von Fierzheim an der L 113 (Fliesweg) und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen ungestörten Bereich. Nutzungsbedingt sind aber Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes denkbar,

die derzeit noch weniger durch Störwirkungen beeinträchtigt sind. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 31.01.2024 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen im Plangebiet und Umgebung als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Der Betrachtungsraum umfasste den Vorhabenbereich (B-Plangebiet), nahegelegene Siedlungsbereiche von Flerzheim und Lüftelberg, den ehemaligen Abgrabungsbereich mit Sportplätzen nordöstlich des Vorhabenbereiches sowie Offenlandbereiche in der Umgebung bis mind. ca. 400 m Entfernung.

Plangebiet und FNP-Änderungsbereich

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche nordöstlich der Ortslage von Flerzheim (siehe Abb. 3, 4).

Angrenzende Bereiche und Umgebung

Das B-Plangebiet wird im Südosten von der Landesstraße L 113 (Fliesweg), im Nordwesten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt. Südwestlich des B-Plangebietes befinden sich Ackerflächen und anschließend der Ortsrand von Flerzheim mit Einfamilienhäusern und teils gehölzreichen Vorgärten (u.a. mit Thuja, Kiefern) (siehe Abb. 5).

Westlich des Plangebietes steht eine Feldscheune. Das Grundstück wird ansonsten überwiegend als Weideland genutzt und weist Teilbereiche mit Baum- und Strauchgruppen auf (siehe Abb. 6).

Nordwestlich und nordöstlich des B-Plangebietes erstrecken sich offene, ackerbaulich genutzte Feldflurbereiche (Abb. 7). Eine ca. 120 m nördlich des B-Plangebietes gelegene Parzelle wird als Pferdeweide genutzt und wird von Laubhölzern begrenzt (siehe Abb. 8). In der Feldflur weiter westlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Betriebsgebäuden, kleinparzelliertem Weideland und Baumschulenflächen, weiter südlich am Ortsrand eine Streuobstwiese sowie weitere Grünlandparzellen.

Ca. 230 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Sportanlage mit Rasenplatz, Vereinsheim, Bolz-, Tennis- und Grillplatz. Am südlichen Rand haben sich Laubholzbestände und verbuschte Säume entwickelt (siehe Abb. 9). Die Sportanlage befindet sich im Bereich einer früheren Abgrabung. Der nördliche Teil ist als NSG „Kiesgrube nordwestlich Lüftelberg“ (SU-065) ausgewiesen. Dieser

Bereich ist durch Gehölzaufwuchs (v.a. Birken, Robinien) geprägt. Auf der Sohle der ehemaligen Abgrabung befindet sich ein Gewässer mit Röhrichtbestand. Südöstlich der L 113 auf Höhe der Sportanlage ist auf einer erhöhten Fläche (vermutlich der Halde der Abgrabung) ein Laubholzbestand aufgewachsen (schwaches bis mäßiges Baumholz).

Östlich des B-Plangebietes sowie der L 113 erstrecken sich Ackerflächen (siehe Abb. 10). Von der L 113 zweigt auf Höhe des B-Plangebietes die Fierzheimer Straße nach Osten ab. Südlich der Straße befindet sich ein Wohngebiet, bestehend aus Einfamilienhäusern mit Vorgärten. Weiter südlich schließen sich durch Gehölze, z.T. ältere Baumbestände, kleinräumig strukturierte Grünlandbereiche um das ehemalige Kloster Haus Heisterbach an.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 3: Blick von Südosten über die L 113 auf das B-Plangebiet (Foto 31.01.2024).



Abb. 4: Blick von Westen auf das B-Plangebiet (Foto 31.01.2024).



Abb. 5: Blick über die L 113 auf den Ortsrand mit gehölzreichen Gärten (Foto 31.01.2024).



Abb. 6: Grundstück mit Feldscheune westlich des B-Plangebietes (Foto 31.01.2024).



Abb. 7: Feldflur nordöstlich des B-Plangebietes, im Hintergrund Sport-/Freizeitgelände und Gehölzbestände (Bereich ehemalige Abgrabung) (Foto 31.01.2024).



Abb. 8: Parzelle mit Beweidung und Randgehölzen in der Feldflur nördlich des B-Plangebietes (Foto 31.01.2024).



Abb. 9: Gehölze randlich des Sport-Freizeitgeländes (ehemaliger Abgrabungsbereich) nördlich des B-Plangebietes (Foto 31.01.2024).



Abb. 10: Ackerflächen östlich der L 113 bzw. des B-Plangebietes (Foto 31.01.2024).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2024) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Bereich der Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

- Informationssystem @LINFOS, Rubriken „Fundorte Tiere“ und „planungsrelevante Arten“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2024):

Fläche FT-5108-0075 (großflächige Darstellung im Raum nordöstlich Flerzheim): Nachweise Nachtigall, Zwergtaucher, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger (Nachweise 2004, Datenerfassung, Digitalisierung 2015).

Fläche BK-5307-055 (Aufgelassene Kiesgrube westl. Lüftelberg, 1,6 ha): Nachweise Grünschenkel (Durchzügler), Uferschwalbe, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wechselkröte (letzter Stand der Bearbeitung: 1996).

Fläche BK-5307-051 (Bereich um Haus Heisterbach, 10 ha): Nachweis Steinkauz (letzter Stand der Bearbeitung: 1996).

Fläche BK-5308-081 (Bereich um Burg Lüftelberg, 6 ha): Nachweis Teichrohrsänger (letzter Stand der Bearbeitung: 1998).

Fläche FT-5307-0176 (an Burg Lüftelberg): Nachweis Steinkauz (besetztes Revier) (Nachweis 2014, Datenerfassung, Digitalisierung 2015).

- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 19.01.2024 von Herrn Weddeling):

Feldlerche, Kiebitz (Feldvogelschwerpunkt angrenzend an das Plangebiet), Steinkauz (siehe unten), Wechselkröte (2020 Meldung einer Wechselkröte am Westrand des Plangebietes, vermutlich wanderndes Tier, nächstes Vorkommen in Kiesgruben ca. 1 km entfernt).

- Herr Peter Müller / EGE-Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (schriftl. Mitt. vom 19.01.2024):

2 langjährige Steinkauzvorkommen bei Flerzheim, Entfernung zum Vorhabenbereich laut Planausschnitt ca. 230 bzw. 560 m (im Planausschnitt sind 2 weitere Vorkommen ca. 440 m westlich bzw. 550 m östlich des Vorhabenbereich verzeichnet).

- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (schriftl. Anfrage am 30.01.2024, beantwortet am 31.01.2024 von Herrn Weber):

Für den Betrachtungsraum werden folgende Arten benannt: Nachweise 2004: Nachtigall, Zwergtaucher, Schwarzehlchen, Teichrohrsänger, Nachweis 2008: Uhu.

Nach eigener Einschätzung ist für den Betrachtungsraum mit Vorkommen weiterer Fledermausarten zu rechnen, zumindest mit der allgemein verbreiteten Art Zwergfledermaus.

Die anhand der oben aufgeführten Angaben und eigener Einschätzung ergänzten MTB-bezogenen Listen des LANUV NRW (2019) für die beiden TK-Quadranten enthalten 5 Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 46 Vogelarten und 4 Amphibienarten (siehe Tab. 1). Für diese Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Quadranten 2 und 4 im MTB 5307 laut Auflistung LANUV NRW (2019) (ergänzt) und Einschätzung zu möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum

Q MTB-Quadrant: 2 Quadrant 2 im MTB 5307, 4 Quadrant 4 im MTB 5307, **S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW:** n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (KON/ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere					
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	n	G/-	Nein , Vorkommen in größeren Waldgebieten Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten (Dauer-) Lebensräume vorhanden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	n	G/G	Ja ; Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. Im Betrachtungsraum ist nicht mit Wochenstuben zu rechnen, auftreten als Nahrungsgast in gehölzreichen Lebensräumen theoretisch denkbar.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	n	U/U	Ja ; Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Wochenstuben in größeren Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches theoretisch denkbar, Auftreten als Nahrungsgast allenfalls in Grünlandbereichen z.B. an Haus Heisterbach denkbar.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	n	G/G	Nein ; Gebäudefledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen. Nahrungssuche v.a. über Gewässern, gelegentlich auch an Waldrändern, auf Wiesen, Äckern. In NRW in NRW v.a. zur Zugzeit auftretend, keine Wochenstuben Betrachtungsraum bietet keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, vorsorglich wird von einem möglichen Auftreten als Nahrungsgast ausgegangen, z.B. in Grünlandbereichen an Haus Heisterbach.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2	n	G/G	Ja ; Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Betrachtungsraum bietet keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, vorsorglich wird von einem möglichen Auftreten als Nahrungsgast ausgegangen, z.B. in Grünlandbereichen an Haus Heisterbach.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G/G	Ja ; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Quartiere, auch Wochenstuben, in Siedlungsbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar. Vorhabenbereich und Umgebung stellen mögliche Nahrungshabitate dar, v.a. struktur-/gehölzreiche Lebensräume und deren Randzonen.
Weitere Fledermausarten		-	-		Ja ; Im Vorhabenbereich und Umgebung könnten weitere Fledermausarten als Nahrungsgäste auftreten. Gebäudebewohnende Arten könnten Quartiere in Siedlungsbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches nutzen, baumwohnende Arten in Lebensräumen mit Baumbeständen z.B. an Haus Heisterbach.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2	b	U/U	Ja; Brutvogel v.a. in halboffenen, strukturreichen Landschaften, z.B. in Flussaue. Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar (z.B. am Haus Heisterbach), im Vorhabenbereich Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	b	U/U	Ja; Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften, an Waldrändern, in Bereichen mit vielfältiger Krautschicht. Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabenbereiches theoretisch denkbar, z.B. Grünlandparzellen und am Haus Heisterbach.
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	b	S/U	Nein; Brutvogel in wärmebegünstigten Abgrabungsgebieten. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Möglicher Brutvogel in gebüschreichen Gehölzen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches, z.B. am Sport-/Freizeitgelände.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2	b	G/G	Nein; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Möglicher Brutvogel im Offenland, auch im Vorhabenbereich
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Waldlichtungen, Brachen. Möglicher Brutvogel in hochwüchsigen Brachen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar, auch in Gärten des nahegelegenen Siedlungsbereiches, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	b	S/S	Nein; Brutvogel in Lebensräumen mit vegetationsarmen Freiflächen und Gewässern, z.B. an Abgrabungen, Klärteichen Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2 4	b	U/S	Ja; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Vorkommen im kleinräumig strukturierten Garten-/Siedlungsbereichen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	2	b	U/G	Ja; Brutvorkommen v.a. in Baumbeständen in Gewässernähe, z.B. in Auengebieten, Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland Mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	b	S/S	Nein; Brutvogel in strukturreichen Waldgebieten. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	2 4	b	U	Ja; Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches, z.B. an Haus Heisterbach, im Vorhabenbereich Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2 4	b, r	S/S	Ja; Brut- und Rastvogel in der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brut- und Rastvogel in offenen Feldflurbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	2 4	b	G/U	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2 4	b	U/U	Ja, Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften. Mögl. Vorkommen in gehölzreichen Lebensräumen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Offenland-/Freiflächen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach. Im Vorhabenbereich mögl. Nahrungsgast.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel an Gebäuden in Siedlungsbereichen (in Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in Siedlungen im Umfeld des Vorhabenbereiches. Im Vorhabenbereich mögl. Nahrungsgast.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	2 4	b	G/G	Nein, Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2 4	b	S/U	Ja; Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Mögl. Brutvogel in gebüschreichen Lebensräumen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2 4	b	G/U	Nein; Brutvogel in halboffenen Landschaften mit Hecken, Gebüsch Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel im weiteren Umfeld, z.B. in Bauernhof westlich des Vorhabenbereiches. Im Vorhabenbereich mögl. Nahrungsgast.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	b	S/S	Ja; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Vorkommen im Vorhabenbereich und Umgebung
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	2 4	b	U/G	Ja; Brutvogel in Röhrichten, Hochstaudenfluren z.B. in Verlandungszonen von Stillgewässern, gelegentlich Ackerbruten Mögl. Brutvogel im weiteren Umfeld (ehem. Abgrabung), evtl. auch in Ackerflächen im Vorhabenbereich und Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	b	G/S	Ja; Brutvogel in Waldbeständen, Feldgehölzen, Nahrungssuche im Offenland Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches, z.B. an Haus Heisterbach, im Vorhabenbereich Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Mögl. Brutvogel im Umfeld des Plangebietes, z.B. in Bauernhöfen, Feldscheune, mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Vorkommen in Brachen, kleinräumig strukturierten Grünlandbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	b	U/G	Ja; Brutvogel in Waldbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen, v.a. in Gewässernähe (z.B. Flussaue), Nahrungssuche auch im Offenland Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches, z.B. an Haus Heisterbach, im Vorhabenbereich Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	2	b	G/G	Nein; Brutvogel in größeren Waldgebieten, v.a. in Wäldern mit älteren Buchen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit Eignung als Bruthabitate, Vorkommen auszuschließen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2	b	G/G	Ja; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach, weiterhin mögl. Nahrungsgast, auch im Vorhabenbereich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen, Gebäuden im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum (v.a. auf Grünland).
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2 4	b	S/U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Besetzte Reviere im Umfeld des Vorhabenbereiches bekannt (Mitt. Hr. Müller / EGE Eulen, Biol. Station Rhein-Sieg-Kreis).
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel an verschiedenen Gewässertypen, v.a. Stillgewässern, Gräben Vorkommen denkbar im Gewässer im Bereich der ehem. Abgrabung im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel in Röhrichten Vorkommen denkbar im Gewässer im Bereich der ehem. Abgrabung im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2	b	G/G	Ja; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähenestern) Bruten in Baumbeständen, an Gebäuden im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	2 4	b	S/S	Ja; Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Vorkommen in gehölzreichen Lebensräumen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	b	S/U	Ja; Brutvogel in Steilwänden, v.a. in Abgrabungen, Nahrungssuche auch in der offenen Kulturlandschaft. Vorkommen in Sandgruben in der Umgebung des Betrachtungsraums denkbar, im Betrachtungsraum mögl. Nahrungsgast.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	2	b	G/G	Ja; Brutvogel v.a. in Steilwänden, z.B. in Abgrabungen, gelegentlich Baumbruten, Nahrungssuche in der offenen Kulturlandschaft. Bruten in Sandgruben in der Umgebung des Betrachtungsraums denkbar, im Betrachtungsraum mögl. Nahrungsgast.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	b	U/U	Ja; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel in offenen Feldflurbereichen, auch im Vorhabensbereich und Umgebung.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	2 4	b	G/G	Ja; Brutvogel in Wäldern und sonstigen Lebensräumen mit älteren Baumbeständen, auch in Parks, auf Friedhöfen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches, z.B. an Haus Heisterbach.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2 4	b	U/U	Ja; Brutvogel in Kleingehölzen (z.B. Koniferen), Feldgehölzen, Waldbeständen mit alten Krähenestern. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Vorhabensbereiches, auch im nahegelegenen Siedlungsbereich, im Vorhabensbereich mögl. Nahrungsgast.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	2 4	b	U/U	Nein; Brutvogel in größeren Waldgebieten, v.a. in strukturreichen Wäldern mit weichen Böden Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	2 4	b	G/U	Ja; Brutvogel in Waldgebieten, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzen mit Weichhölzern und Totholz Mögl. Vorkommen in gehölzreichen Lebensräumen im weiteren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Sport-/Freizeitgelände/ehem. Abgrabung, am Haus Heisterbach
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2 4	b	U/S	Ja; Brutvogel in Lebensräumen mit Laubwäldern (Brutstandorte) und nahrungsreichen Offenlandflächen, Waldrändern. Mögl. Brutvogel in Waldgebieten in der Umgebung des Betrachtungsraumes, im Betrachtungsraum allenfalls mögl. Nahrungsgast (z.B. insektenreiche Säume).
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	b	S/S	Nein; Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren, gelegentlich auch im Ackerland. Im UG keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	b	G/G	Ja; Brutvogel in vegetationsreichen Gewässern. Vorkommen denkbar im Gewässer im Bereich der ehem. Abgrabung im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Q	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Amphibien					
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	n	U/U	Ja; Vorkommen in Lebensräumen mit besonnten Stillgewässern und gehölz-/struktureichem Umfeld. Im Betrachtungsraum sind keine aktuellen Vorkommen bekannt, vorsorglich wird von mögl. Vorkommen an Gewässer im ehem. Abgrabungsbereich nordwestlich des Vorhabenbereiches ausgegangen.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	n	G/G	Ja; Vorkommen in Lebensräumen mit größeren vegetationsreichen Stillgewässern und struktureichen, möglichst offenen Lebensräumen in der Umgebung. Im Betrachtungsraum sind keine aktuellen Vorkommen bekannt, vorsorglich wird von mögl. Vorkommen an Gewässer im ehem. Abgrabungsbereich nordwestlich des Vorhabenbereiches ausgegangen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	n	G/G	Ja; Vorkommen v.a. in bewaldeten Lebensräumen mit vegetationsreichen Stillgewässern. Im Betrachtungsraum sind keine aktuellen Vorkommen bekannt, vorsorglich wird von mögl. Vorkommen an Gewässer im ehem. Abgrabungsbereich nordwestlich des Vorhabenbereiches ausgegangen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	n	U/U	Ja; Vorkommen in Lebensräumen mit (vegetationsarmen) Gewässern und offenen, besonnten Landhabitaten mit grabbaren Böden, z.B. in Abgrabungen Meldung einer Wechselkröte aus dem Vorhabenbereich liegt vor (vermutl. wanderndes Tier), Abgrabung mit Vorkommen ist ca. 1 km entfernt (Mitt. Hr. Weddeling, Biol. Station Rhein-Sieg-Kreis).

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft: Im Betrachtungsraum, auch im Vorhabenbereich (= B-Plangebiet), ist mit einem Auftreten Nahrung suchender Fledermäuse zu rechnen, zumindest mit der verbreiteten Art Zwergfledermaus. Nahegelegene Siedlungsbereiche sind potenzielle Quartiergebiet für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus. Lebensräume mit Baumbeständen in der Umgebung des Vorhabenbereiches, z.B. im Bereich der ehemaligen Abgrabung mit den Sport-/Freizeitanlagen und am Haus Heisterbach, dürften ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten und eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitate bieten.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum eingestuft:

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrammer und Wachtel als mögliche Brutvogelarten im Offenland, auch im Vorhabenbereich,

Feldsperling, Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke und **Waldohreule** als mögliche Brutvogelarten in Baumbeständen und an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches (Gärten, Wohnhäuser, Feldscheune) sowie in der weiteren Umgebung,

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Weidenmeise als mögliche Brutvogelarten in gehölzgeprägten Lebensräumen (Baumbeständen, Gebüsch) und Brachen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches. 2 Reviere des Steinkauzes sind in der Umgebung des Vorhabenbereichs nachgewiesen (Mitt. Herr MÜLLER, EGE 2024). Einige dieser Arten, darunter die Taggreifvögel und Eulen, könnten auch als Nahrungsgäste im Vorhabenbereich und dessen nahen Umfeld auftreten.

Rauchschwalbe als mögliche Brutvogelart im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb ca. 400 m westlich des Plangebietes),

Teichhuhn, Teichrohränger und **Zwergtaucher** als mögliche Brutvogelarten an einem Gewässer im Bereich der ehemaligen Abgrabung ca. 400 m nordöstlich des Vorhabenbereiches,

Graureiher, Uferschwalbe, Uhu, Wespenbussard als mögliche Nahrungsgäste im Offenland im Betrachtungsraum.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Die planungsrelevanten Amphibienarten **Laubfrosch, Kammolch** und **Springfrosch** werden für ein Gewässer im ehemaligen Abgrabungsbereich ca. 400 m nordöstlich des Vorhabenbereiches als potenziell vorkommend betrachtet. Von der planungsrelevanten Art **Wechselkröte** liegt eine Meldung aus dem Vorhabenbereich vor (vermutlich wanderndes Tier). Das nächstgelegene Vorkommen in Kiesgruben liegt ca. 1 km entfernt (Mitt. Herr WEDDELING, Biol. Station Rhein-Sieg-Kreis 2024).

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze oder Gebäude und somit keine Strukturen, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Im Zuge bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen sind keine Gefährdungen von Fledermausindividuen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken ersichtlich. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen gehen keine Quartiermöglichkeiten als mögliche Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von evtl. im Umfeld vorhandenen Quartieren zu erwarten, etwa infolge einer Inanspruchnahme essenzieller Teil-/Nahrungshabitate. Schädigungstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Ackerflächen im Bereich des B-Plangebietes könnten von Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt werden, der Siedlungsrandbereich südlich des Plangebietes als Leitstruktur für Nahrungs- und Transferflüge. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu den Aktionsräumen von Fledermäusen kleinflächig und betrifft keine Bereiche mit besonderer Eignung als Nahrungshabitate. Im Zuge einer geplanten Bebauung und Nutzung des B-Plangebietes sind auch keine Beeinträchtigungen des lokalen Lebensraumverbundes zu erwarten. Verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen potenziell vorkommender Fledermausarten sind insgesamt nicht zu erwarten.

Falls die geplante Schule und Mehrzweckhalle sowie Parkplätze, Erschließungen oder sonstige Anlagen mit Außenbeleuchtungen ausgestattet werden, könnte diese zu Beeinträchtigungen von Fledermausaktivitäten führen, da bestimmte Arten lichtempfindlich sind. Bei der Planung der Außenbeleuchtung sollten daher Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen ergriffen werden, auch vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Minderung von Lichtverschmutzung im aktualisierten Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Vögel

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrammer, Wachtel

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten der Gruppe werden als mögliche Brutvögel auf Ackerflächen im Vorhabenbereich und Umgebung betrachtet. Es ist von möglichen Tötungsrisiken auszugehen, wenn baubedingte Inanspruchnahmen und Nutzungen während der Brutzeit erfolgen. Solche Tötungsrisiken können durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für baubedingte Eingriffe vermieden werden (siehe Kapitel 7). Anlage- und betriebsbedingt sind keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe könnten im Vorhabenbereich und dessen nahen Umfeld brüten. Das Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, sowohl durch direkte Flächeninanspruchnahme als auch durch Störeffekte wie z.B. Kulissenwirkung und nutzungsbedingte Störungen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf mögliche Vorkommensbereiche dieser Arten im Bereich bzw. nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die unter Umständen (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen könnten. Verbotstatbeständige Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Feldsperling, Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten der Gruppe werden als mögliche Brutvögel in Siedlungsbereichen und an einer Feldscheune in der Umgebung des Plangebietes betrachtet. Mögliche Brutstandorte sind nicht von Inanspruchnahmen betroffen. Daher bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Anlagebedingt könnten sich unter Umständen Tötungsrisiken für wildlebende Vogelarten, auch Arten dieser Gruppe, ergeben, wenn die neuen Gebäude Glasfronten mit erhöhtem Vogelschlagrisiko aufweisen. Derartige Risiken sind ggf. durch Anpassung der Planungen oder sonstige Maßnahmen zur Reduzierung des Anflugs von Vögeln an Glasscheiben zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe könnten im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches brüten. Eine Bebauung und Nutzung könnte mit Störwirkungen (z.B. nutzungsbedingten Störungen) verbunden sein, die zumindest für den Feldsperling zu einer Aufgabe von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnte, so dass Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt sind Störwirkungen auf mögliche Vorkommensbereiche dieser Arten im Umfeld des Plangebietes denkbar, die unter Umständen zumindest im Fall des Feldsperlings zur Aufgabe von Revieren führen könnten. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Weidenmeise

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe werden nicht als mögliche Brutvögel im B-Plangebiet eingestuft. Daher bestehen keine Tötungsrisiken im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe. Anlagebedingt könnten sich unter Umständen Tötungsrisiken für wildlebende Vogelarten, auch Arten dieser Gruppe, ergeben, wenn die neuen Gebäude Glasfronten mit erhöhtem Vogelschlagrisiko aufweisen. Derartige Risiken

sind ggf. durch Anpassung der Planungen oder sonstige Maßnahmen zur Reduzierung des Anflugs von Vögeln an Glasscheiben zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im B-Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebung ist nicht mit Brutvorkommen dieser Arten zu rechnen. Daher sind keine Inanspruchnahmen von Brutstandorten oder –revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten und keine Funktionsverluste durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche berührt mögliche Nahrungshabitate mehrerer Arten der Gruppe. Im Fall des in der weiteren Umgebung nachgewiesenen Steinkauzes ist eine vertiefende Untersuchung der Lebensraumsituation erforderlich, um mögliche verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen abschließend klären zu können. Bei den übrigen Arten der Gruppe wird in Anbetracht der Nutzung und der relativ geringen Größe der betroffenen Fläche nicht von einer Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate und damit verbundenen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorkommen des Steinkauzes wurden in der Umgebung des Vorhabenbereiches nachgewiesen (Revierzentren ca. 230 m bzw. 560 m entfernt vom Plangebiet, Mitt. Herr Müller / EGE 2024). Die übrigen Arten werden als mögliche Brutvögel in bzw. an Baum-/Gehölzbeständen und verbuschten bzw. brachgefallenen Bereichen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches eingestuft. Im Fall des Steinkauzes ist eine vertiefende Untersuchung der Lebensraumsituation erforderlich, um mögliche verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen, einschließlich des Verlustes möglicher Nahrungshabitate, abschließend klären zu können. Bei den übrigen Arten wird in Anbetracht von Größe und Nutzung der betroffenen Flächen sowie der Nutzungen im Umfeld nicht davon ausgegangen, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen bzw. Flächeninanspruchnahmen durch das geplante Vorhaben zu Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnten.

Rauchschwalbe, Teichhuhn, Teichrohränger, Zwergtaucher

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe sind keine möglichen Brutvögel im Plangebiet und näheren Umfeld. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der genannten Arten liegen in größerer Entfernung zum Vorhabenbereich und sind nicht von Inanspruchnahmen oder bau-/betriebsbedingten Störungen betroffen. Flächeninanspruchnahmen betreffen geringe Anteile möglicher Nahrungshabitate der Rauchschwalbe. In Anbetracht des verbleibenden Angebotes an möglichen Nahrungshabitaten ergeben sich daraus aber keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der Rauchschwalbe liegen an Gebäuden im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches, Teichhuhn, Teichrohränger und Zwergtaucher könnten an einem ca. 400 m vom Vorhabenbereich entfernten Gewässer vorkommen. Im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen dieser Vorkommen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Ackerflächen als mögliche Nahrungshabitate der Rauchschwalbe, aber nur geringe Anteile von Flächen mit einer diesbezüglichen Eignung. Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind Offenlandflächen mit einer vergleichbaren oder höheren Eignung großflächig vorhanden. Daher ergeben sich aus der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme keine möglichen Beeinträchtigungen der lokalen Population. Störungstatbestände werden nicht erfüllt.

Graureiher, Uferschwalbe, Uhu, Wespenbussard

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Nahrungsgast auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen lediglich sehr geringe Anteile von möglichen Nahrungshabitaten der Arten. Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind Offenlandbereiche mit einer vergleichbaren oder höheren Eignung als Nahrungshabitate großflächig vorhanden. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen betreffen nur sehr geringe Anteile von möglichen Nahrungshabitaten. Beeinträchtigungen lokaler Brutpopulationen sind auszuschließen. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

6.3 Amphibien

Laubfrosch, Kammmolch, Springfrosch

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden für einen Bereich mit Gewässern im ehemaligen Abgrabungsbereich ca. 400 m nordöstlich des Vorhabenbereiches als potenziell vorkommend betrachtet. Mögliche vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen keine Bereiche, in denen mit einem Auftreten der Arten in Landhabitaten zu rechnen ist. Auch betriebsbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen keine Bereiche, in denen mit einem Auftreten der Arten in Landhabitaten zu rechnen ist. Demnach kommt es nicht zu Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist nicht mit Störwirkungen auf mögliche Vorkommen dieser Arten im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen, Verbotstatbeständige Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Wechselkröte

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Aus dem Vorhabenbereich liegt ein Nachweis der Wechselkröte vor (vermutlich wanderndes Tier, Mitt. Herr WEDDELING, Biol. Station Rhein-Sieg-Kreis 2024). Falls sich im Vorhabenbereich und Umgebung Pfützen bilden, könnten sich dort Tiere aufhalten, so dass baubedingte Eingriffe bzw. Aktivitäten, evtl. auch nutzungsbedingte Aktivitäten, zu Tötungsrisiken führen könnten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Der ackerbaulich genutzte Vorhabenbereich bietet keine Bereiche mit guter Eignung als Reproduktions-/Landhabitate für die Wechselkröte. Die Meldung aus dem Vorhabenbereich weist aber darauf hin, dass der Bereich zumindest temporär als Lebensraum genutzt bzw. durchwandert wird. Daher wird vorsorglich von möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten ausgegangen, die von vorhabenbedingten Inanspruchnahmen betroffen sein könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Störungen des lokalen Lebensraumverbundes durch das geplante Vorhaben sind angesichts des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum wenig wahrscheinlich. Die Meldung der Art aus dem Vorhabenbereich weist aber darauf hin, dass der Vorhabenbereich zumindest temporär als Lebensraum genutzt bzw. durchwandert wird. Daher wird eine vertiefende Untersuchung aktueller Vorkommen und der Lebensraumsituation als erforderlich erachtet, um mögliche verbotstatbeständige Beeinträchtigungen abschließend klären zu können.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen reduziert werden.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten und die Wechselkröte, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6).

Minderung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen im Umfeld des Vorhabenbereiches sind nach Möglichkeit zu minimieren bzw. auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen.

Die Maßnahme trägt dazu bei, mögliche Lebensraumverluste für planungsrelevante Arten, z.B. Offenlandarten wie Feldlerche und Rebhuhn, zu reduzieren.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung der Räumung der Vegetation (auch auf Ackerflächen) außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.) und ggf. Freihalten der Bereiche von Vegetationsaufwuchs bis zum Beginn der Baumaßnahmen.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten

Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung einer möglichen anlagebedingten Erhöhung des Tötungsrisikos für wildlebende Vogelarten.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundschule mit Mehrzweckhalle Flerzheim“ der Stadt Rheinbach auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), weiteren Angaben zu Artvorkommen (Angaben Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, Herr Müller / EGE-Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Januar 2024). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten, in denen der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, eine weitere Säugetierart (Wildkatze), 46 Vogelarten und 4 Amphibienarten.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze oder Gebäude und somit keine Strukturen, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen gehen daher keine Quartiermöglichkeiten als mögliche Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren. Die vorhabenbedingten Inanspruchnahmen von Ackerflächen als möglichen Nahrungshabitaten sind vergleichsweise kleinflächig und lösen keine Schädigungs- oder Störungstatbestände aus, da Bereiche mit vergleichbarer Eignung als Nahrungsräume für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben. Mögliche Störungen von Fledermausaktivitäten durch Außenbeleuchtungen können durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen wirksam reduziert werden. Bei Beachtung dieser Minderungsmaßnahmen sind keine Auswirkungen zu prognostizieren, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen könnten.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Die Offenlandarten **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Rebhuhn**, **Rohrhammer** und **Wachtel** könnten im Vorhabenbereich und dem näheren Umfeld als Brutvögel vorkommen. Die Arten könnten von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und Tötungsrisiken betroffen sein.

Feldsperling, **Mehlschwalbe**, **Star**, **Schleiereule**, **Turmfalke** und **Waldohreule** sind mögliche Brutvogelarten in Siedlungsbereichen und an einer Feldscheune in der näheren Umgebung des Plangebietes. Vorhabenbedingt könnten sich Beeinträchtigungen (v.a. nutzungsbedingte Störungen) ergeben, die zumindest für den Feldsperling zu Schädigungs- und Störungstatbeständen führen könnten.

Baumfalke, **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Feldschwirl**, **Girlitz**, **Habicht**, **Kuckuck**, **Mäusebussard**, **Nachtigall**, **Rotmilan**, **Schwarzkehlchen**, **Schwarzmilan**, **Sperber**, **Steinkauz**, **Turteltaube**, **Waldkauz** und **Weidenmeise** werden für Baum-/Gehölzbestände, verbuschte Bereiche und Brachen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches als potenziell vorkommend eingestuft. 2 Reviere des Steinkauzes sind in der Umgebung des Vorhabenbereiches nachgewiesen (Mitt. Herr Müller / EGE 2024). Im Fall des Steinkauzes ist eine vertiefende Untersuchung der Lebensraumsituation erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen, einschließlich des Verlustes möglicher Nahrungshabitate, abschließend klären zu können. Bei den weiteren Arten der Gruppe wird in Anbetracht von Größe und derzeitigen Nutzung der Flächen im Vorhabenbereich sowie der Nutzungen im Umfeld nicht davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen verursachen könnte.

Rauchschwalbe, **Teichhuhn**, **Teichrohränger** und **Zwergtaucher** werden als mögliche Brutvögel an Gebäuden bzw. Gewässern im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches betrachtet. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft nur sehr geringe Anteile von Flächen mit einer theoretischen Eignung als Nahrungshabitate für die Rauchschwalbe, so dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen eintreten. Mögliche Vorkommen von Teichhuhn, Teichrohrsänger und Zwergtaucher sind nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen oder Verlusten möglicher Teilhabitate betroffen.

Für **Graureiher**, **Uferschwalbe**, **Uhu** und **Wespenbussard** als potenzielle Gastvogelarten im Betrachtungsraum sind ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich.

Aus dem Vorhabenbereich liegt eine Meldung der planungsrelevanten Amphibienart **Wechselkröte** vor (vermutlich wanderndes Tier, Mitt. Herr WEDDELING, Biol. Station Rhein-Sieg-Kreis 2024). Diese Meldung weist darauf hin, dass der Vorhabenbereich zumindest temporär als Lebensraum genutzt bzw. durchwandert wird. Daher wird eine vertiefende Untersuchung aktueller Vorkommen und der Lebensraumsituation als erforderlich erachtet, um mögliche verbotstatbeständige Beeinträchtigungen abschließend klären zu können. Für die planungsrelevanten Amphibienarten **Laubfrosch**, **Kammolch** und **Springfrosch**, die für einen Bereich mit Gewässern ca. 400 m nordöstlich des Vorhabenbereiches als potenziell vorkommend betrachtet werden, sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ersichtlich, die Verbotstatbestände erfüllen könnten.

Fazit:

Zusammenfassend wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen (zur Minderung von Störwirkungen auf Fledermäuse) von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen ausgegangen:

planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrammer, Wachtel, Feldsperling, Steinkauz,

planungsrelevante Amphibienart: Wechselkröte.

Mögliche Betroffenheiten dieser Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

9. LITERATUR

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Januar 2024.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

